

## **BEKANNTMACHUNG**

**über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 104 „Batteriespeicher mit Umspannwerk - Mitterfeld“ und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat am 13.05.2026 die Entwürfe der Bauleitpläne zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 und der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Das Plangebiet liegt südlich der Gemeindeverbindungsstraße „Neuötting – Unterholzhausen“ und westlich des öffentlichen Feld- und Waldweges „Mitterfeld in der Flur Unterholzhausen“, Gemarkung Raitenhart, und umfasst die Fl.Nrn. 819 und 820, Gemarkung Raitenhart (siehe beigefügten Lageplan).

Der Öffentlichkeit (wobei im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB alle, die sich betroffen fühlen, auch Kinder und Jugendliche gemeint sind) wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen zu unterrichten. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist ebenfalls gegeben. Hierfür werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen und Umweltbericht in der Fassung vom 13.05.2026 in der Zeit von

**Montag, 1. Juni 2026 bis einschließlich Freitag, 3. Juli 2026**

im Internet auf der Website der Stadt Altötting veröffentlicht und sind abrufbar unter

**[www.altoetting.de/bauleitplanung](http://www.altoetting.de/bauleitplanung)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten Mo 8:00-14:00 Uhr, Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr, Fr 8:00- 12:00 Uhr im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann (schriftlich – auch per Mail an [bauverwaltung@altoetting.de](mailto:bauverwaltung@altoetting.de) oder zur Niederschrift) Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Altötting, den 28.05.2026



**Stadt Altötting**

Stephan Antwerpen  
Erster Bürgermeister

Aushang angeheftet am:	28.05.2026	W. Antwerpen
Aushang abgenommen am:		